

AMTSBLATT

des K. u. k. Kreiskommandos Zamość.

№ 4. Zamość, am 1. April 1916. 2. Jahr.

E. Nr. 4000.

1. Strafverfuegung.

Am 7. Jaenner 1916 haben sich die Einwohner des Dorfes Klonów und der Kolonie Klonów, Gemeinde Kuczki, Kreis Radom, anlaesslich Verhaftung des Landwirtes Vinzenz Mucha gegen eine k. u. k. Gendarmeriepatrouille des Gendarmeriepostenkommandos Kuczki gewalttaetig dadurch benommen, dass sie die Verhaftung zu vereiteln versuchten und die Patrouille durch Werfen von Steinen, Latten etc. taetlich angegriffen haben, wodurch letztere sich veranlasst sah, von der Waffe Gebrauch zu machen.

Da sich an diesem Gewaltakte saemtliche Einwohner des Dorfes und der Kolonie Klonów beteiligt haben, wurde der Ortschaft und der Kolonie Klonów eine Strafe in der Hoehe von 2000 Kronen, welche zu Gunsten des Armenfondes verwendet werden wird, auferlegt.

Die Redelsfuehrer wurden verhaftet und dem Militaergerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Radom zur strafgerichtlichen Verfolgung eingeliefert.

E. Nr. 3979, 3863 ex 1916.

2. KUNDMACHUNG
betreffend die Regelung des Verkehres mit Brot und Mehl im Kreise Zamość.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915, Nr. 27 des Verordnungsblattes der k. u. k. Militaerverwaltung in Polen, wird angeordnet wie folgt:

1). Die Erzegung von feinen Mehlarten ist verboten. Die Haelfte der Brotfrucht ist auf Vollmehl (mit 80% Mehlausbeute), die Haelfte auf Schrotmehl ohne Kleieabzug zu verarbeiten.

2). Desgleichen ist die Verwendung des bereits erzeugten Feinmehles zur gewerbsmaessigen Erzeugung von Luxus-und Kleingebaeck bei Baeckern, Zuckerbaeckern oder im Gastgewerbe verboten. Nach dem 1. April l. J. feilgebotenes Luxus-oder Kleingebaeck aus Feinmehl verfaellt der Konfiskation.

3). Ausnahmen von den unter 1.) und 2.) angefuehrten Verboten fuer Kranke bewilligt das Kreiskommando auf Grund eines aerztlichen Zeugnisses.

4). Die pro Kopf und Tag zulaessige Verbrauchsmenge von Brotfrucht (Weizen und Roggen) bleibt mit 250 g Getreide bezw 200 g Mehl $^1/_2$ Pfund Mehl festgesetzt.

5). Landwirte, welche noch mehr als 68 Pf. Mehl oder 85 Pfund Brotgetreide fuer jedes Mitglied ihres Hausstandes fuer die Zeit vom 1. April 1916 bis 15. August 1916 besitzen, haben den Ueberschuss bis laengstens 10. April 1916 an das k. u. k. Monopolmagazin abzuliefern. Nach dem 10. April 1916 werden strenge Revisionen vorgenommen, die Ueberschuesse ohne Entschaedigung abgenommen und die betreffenden Landwirte bestraft werden.

6). Wer Getreide innerhalb der ihm gestatteten Verbrauchsmenge vermahlen lassen will, muss sich hiezu die in der h. o. Kundmachung vom 15. Oktober 1915, betreffend die Verwertung der Ernte, angeordneten Bescheinigungen seitens des Sołtys (Wójt), welcher fuer die Einhaltung der Verbrauchsmenge verantwortlich ist, verschaffen,

7). Die Muehlen duerfen nur solches Getreide zur Vermahlung annehmen, welches mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen ist und haben die mit der bereits erwaehnten h. o. Kundmachung vom 15. Oktober 1915 vorgeschriebenen Mahlbuecher genau zu fuehren.

Sie duerfen nur Vollmehl oder Schrotmehl (siehe Punkt 1) erzeugen. Muehlen, welche diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, werden gesperrt.

8). Der Ankauf von Getreide durch Private bleibt ausnahmslos verboten. Gemeinden, welche Einwohner besitzen, die nicht genuegend mit Mehl versorgt sind, erhalten den Bedarf in fertigem Mehl ueber ein entsprechendes Ansuchen durch das Kreiskommando aus den Monopolvorraeten zugewiesen.

In diesem Ansuchen ist die Zahl der nicht mit Mehl versorgten Einwohner unter Haftung des Buergemeisters (Wójt) und Sołtys genau anzugeben.

9). In den Staedten Zamość und Szczebrzeszyn bleibt das System der Brotkarten aufrecht, in den Gemeinden Krasnobród und Zwierzyniec wird dasselbe ab 1. April 1916 neu eingefuehrt.

In diesen 4 Gemeinden darf Mehl oder Brot nur gegen die vom Magistrate bezw. Gemeindeamte ausgegebene Brotkarte gekauft oder verkauft werden. Dieselbe enthaelt 30 Abschnitte auf den gestatteten Tagesverbrauch von 200 g = $^1/_2$ Pfund Mehl = 250 g (20 Lot) Brotgetreide oder 280 g (22 Lot) Brot und wird nur solchen Personen ausgefolgt, welche erklaeren, dass sie keine Getreide-oder Mehlvorraete besitzen. Jeder Verkaeufer von Mehl oder Brot hat von der Brotkarte so viele Teile abzuschneiden, als die verkaufte Ware betraegt und hat diese Abschnitte zu sammeln.

Der Verkaeufer erhaelt wieder nur so viel Mehl von der Gemeinde, als er laut der gesammelten Abschnitte verkauft hat.

Unwahre Angaben bei der Anmeldung und jeder Missbrauch mit den Brotkarten wird bestraft.

10). Die Mehlpreise fuer den Privatkonsum per 100 kg = 240 Pfund ab Muehle einschliesslich des Regiezuschlages fuer die Militaerverwaltung und den Mueller werden festgesetzt:

Roggenvollmehl	K	39	h	50
Roggenschrotmehl	„	35	„	—
Weizenvollmehl	„	43	„	20
Weizenschrotmehl	„	38	„	—

Fuer den Detailverschleiss:

Roggenvollmehl	1 Pfund	18 h
Roggenschrotmehl	„ „	16 „
Weizenvollmehl	„ „	19 „
Weizenschrotmehl	„ „	17 „

11). Fuer den Verkauf darf Brot nur in folgender Zusammensetzung erzeugt werden:

60% Brotmehl, 20% Kartoffelmehl oder gekochte Kartoffeln und 20% Gerstenmehl.

Die Erzeugung anderen Brotes ohne besonderer Bewilligung des Kreiskommandos hat die Einstellung des Betriebes zur Folge. Der Preis des Brotes wird festgesetzt mit 18 h pro 1 Pfund.

12). Wer mit Mehl oder Brot handelt, ist verpflichtet, ueber seine Vorraete und den Verbrauch eine Vormerkung zu fuehren und dieselbe jederzeit den k. u. k. Organen sowie den Organen der Stadt-bezw. Gemeindeverwaltung zur Einsicht vorzulegen.

Die Vormerkung hat zu enthalten:

a). Den Vorrat am 1. April 1916 an Mehl.

b). In der Reihenfolge des Geschehens jeden Zuwachs an Mehl oder Brot nach Menge, Datum und Namen des Lieferanten.

c). Die Gesamtmenge des im Laufe der Woche stattgefundenen Verkaufes von Mehl und Brot nach dem Stande von Freitag Abends. Die Gesamtmenge muss in den Gemeinden Zamość, Szczebrzeszyn, Krasnobród und Zwierzyniec mit den vorhandenen Brotkartenabschnitten der Woche uebereinstimmen.

13). Uebertretungen dieser Verordnung werden ausser dem Verfalle der beanstaendeten Ware bzw. der Sperrung des Betriebes mit Geld bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Die frueher erlassenen h. o. Kundmachungen, betreffend die Regelung des Verbrauches von Brot und Mehl, insbesondere die Vermahlungsvorschriften und Preise der Verordnuug: Amtsblatt № 3, Punkt 16, treten hiemit ausser Kraft, insoweit sie mit dieser Kundmachung im Widerspruche stehen.

AUFRUF.

Die im Vorstehenden getroffenen Beschraenkungen des Verbrauches von Brot und Mehl sind mit Ruecksicht auf die geringen Vorraete im Interesse der Gesamtheit unbedingt notwendig.

Ich erwarte, dass die Bevoelkerung sich dieser Notwendigkeit widerstandslos und willig fuegen wird, damit das gemeinsame Ziel erreicht werde.

Alle oeffentlichen Organe, die mit der Ueberwachung der Einhaltung der Anordnung betraut sind, werden ihre Pflicht gewissenhaft erfuellen.

Zuwiderhandelnde haben auf keine Nachsicht zu rechnen.

E. Nr. 1010/5.

3. KUNDMACHUNG
betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbe.

Die h. o Kundmachung vom 18/1, 1916 Nr. 4188 wird abgeaendert wie folgt:

An Sonn- und Feiertagen koennen geoeffnet bleiben;

Vormittags alle Geschaefte von 8 bis 10 Uhr,

Nachmittags alle Lebensmittelgeschaefte von 1 bis 3 Uhr, alle uebrigen Geschaefte von 1 bis 2 Uhr.

E. Nr. 3872.

4. Ausfuhrstellen an der Grenze zwischen dem k. u. k. Okkupationsgebiete und der Monarchie.

Es wurden nachstehende Ausfuhrstellen errichtet:

Niesułowice Lgota
Rusłowice-Paczołtowice
Januszowice-Zielonki
Michałowice
Pobiednik
Bruecke bei Szczucin
Polaniec
Zawichost

Lazek-Zaklikowski
Lazek-Ordynacki
Końska ulica
Szyce Modlnica
Bentkowice-Kobylany
Szklary-Radwanowice
Baran
Sierosławice
Opatowiec
Sandomierz
Borów
Lipa
Krzeszów

E. Nr. 3751.

5. Beschlagnahme der Schafwolle.

Es wird neuerlich darauf aufmerksam gemacht, dass die Schafwolle (Schweisswolle, Wolle in Rueckenwaesche, Hand-und Fabrikswaesche, Haut-Gerber-Sterblings-und Kuerschnerwolle) fuer die k. u. k. Militaerverwaltung beschlagnahmt und jede andere Verfuegung der Eigentuemer ueber die Schafwolle verboten ist und mit Geld bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft wird. Die Schafwolle, insbesondere das Schurergebnis 1916, wird durch eigene militaerische Organe aufgebracht und eingekauft werden.

Als Einkaeufer fuer den Kreis Zamość ist Samuel Gelbwachs bestimmt.
Wollsendungen, die nicht von Wolleinkaeufern aufgegeben werden, koennen von jedermann (Mil. Behoerden oder Privatpersonen) zur Befoerderung an Francesco Parisi, Wien, Matzleinsdorf, zu Handen der Wolluebernahms-Kommission des k. u. k. Kreis-Minist. uebernommen werden. Die Absendung an einen anderen Adressaten ist unzulaessig.

E. Nr. 3860.

6. KUNDMACHUNG betreffend die Herausgabe von Kriegsgut.

In der Zeit der Operationen und der feindlichen Invasion wurde Kriegsgut, sonstiges Staats-und Privateigentum teils entwendet, teils unterschlagen oder als Fund verheimlicht, wodurch Diebstahl, Veruntreuung oder Betrug begangen wurde.

In der Annahme, dass viele der Taeter sich durch die ihnen aufgestossene Gelegenheit zu der Aneignung des fremden Gutes haben verleiten lassen, werden alle, welche hiedurch der Militaerverwaltung oder Privatpersonen Schaden zugefuegt haben, aufgefordert, das in ihrem Besitze befindliche fremde Gut, welcher Art immer, freiwillig herauszugeben und aufmerksam gemacht, dass die freiwillige Herausgabe des fremden Gutes unter allen Umstaenden einen Milderungsgrund bilden wird und dass bei Diebstahl und Veruntreuung die auf diese Art vor geschehener Anzeige bewirkte Gutmachung des ganzen Schadens den Taeter sogar straflos macht.

Kriegsgut oder sonstiges Staatseigentum ist bei der Gendarmerie zu hinterlegen. Gegenstaende des Privateigentums sind dem Eigentuemer zurueckzustellen wenn der Eigentuemer aber unbekannt oder abwesend waere, beim Gerichte des Kreiskommandos zu hinterlegen.

E. Nr. 4034.

7. Abfuhr von Geldbetraegen an das Kreiskommando.

Die Abfuhr von Geldbetraegen an das k. u. k. Kreiskommando hat mittels Abfuhrscheine, aus denen der Betrag, der Zweck der Abfuhr und der bezuegliche Befehl (die Strafverfuegung) zu ersehen ist, zu erfolgen.

Hiebei ist die Aufnahme mehrerer Geldbetraege, die auf Grund verschiedener Befehle zur Abfuhr gelangen, auf einen Abfuhrschein unbedingt zu vermeiden, weil ein solcher Vorgang die Manipulation aeusserst erschwert.

E. Nr. 4461/16.

8. Falsche Fuenfrubelnoten.

Es ist das Vorkommen falscher Fuenfrubelnoten in Russisch-Polen konstantiert werden. Dieselben sind aus zwei duennen Papierblaettern zusammengeklebt, welche jedoch

wenn man sie zwischen zwei befeuchteten Fingern in entgegengesetzter Richtung andrueckt, auseinandergehen. Die gefaelschten Fuenfrubelnoten kann man auch dadurch von den echten unterscheiden, dass die Wasserzeichen auf befeuchtetem Notenpapier hervortreten

Die Bevoelkerung wird darauf aufmerksam gemacht, um sie vor der Annahme solcher falschen Geldnoten zu bewahren.

E. Nr. 1344.

9. Unterstuetzung der Familien der Vorspann-Kutscher.

Laut Verordnung des k. u. k. Militaergeneralgouvernements fuer das k. u. k. Okkupationsgebiet in Polen, Nr. 270/16, werden die, von der hiesigen Bevoelkerung zu den Trains der k. u. k. Armee gewonnenen Leute, bezahlt und koennen einen Teil dieses Lohnes ihren Familien uebersenden. Falls dies nicht geschieht, moegen sich die betreffenden Familienangehoerigen unter Berufung auf diesen Erlass beim k. u. k. Kreiskommando, politische Abteilung, melden und hiebei den vollen Namen des zum Vorspanndienste herangezogenen Familienerhaelters, nach Moeglichkeit dessen Einteilung oder mindestens Feldpostnummer angeben.

E. Nr. 3858.

10. Einfuehrung von Gesundheitspassierscheinen fuer Pfede.

Ansteckende Tierkrankheiten, insbesondere Rotz und Raeude nehmen unter den Zivilpferden des M. G. G.—Bereiches stark ueberhand. Als Ursache muss einerseits das Verheimlichen der Seuche durch die Zivilbevoelkerung, anderseits das Verwenden der rotzigen und raeudigen Pferde zu verschiedenen Arbeiten nicht nur im Stammorte und in den Nachbarortschaften, sondern auch in den Nachbarkreisen, angenommen werden.

Um diesem Ubelstande vorzubeugen, ordne ich auf Grund des M. G. G.—Erlasses Nr. 5500 vom 8/III l. J. und im Sinne des russischen Sanitaetsgesetzes, Band XIII Art. 1124 ex 1915 Folgendes an.

Jedes eingespannte Fuhrwerk, sowie jedes einzelne Pferd, welches die Gemeindegrenzen ueberschreiten soll, muss mit einem Passierschein beteilt werden. Dieser Passiertchein, in der Landessprache ausgestelt, hat zu lauten: „Ich bestaetige, dass das Gehoeft des Pferdebesitzers von ansteckenden Pferdekrankheiten frei ist.“

Die Passierscheine sind von den Gemeindeaemtern unentgeltlich auszufolgen, zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel zu versehen.

Fuer die Wahrheit des Attestes sind die Aussteller verantwortlich und zu bestrafen, wenn sie, sei es nur aus Fahrlaessigkeit, unwahres bezeugen.

Fuhrwerke und Pferde ohne diesen Passirschein werden kontumaziert und die Pferdebesitzer mit Geld oder Arreststrafen nach der Vdg. des A. O. Kmdtn. vom 19./VIII. 1915 Nr. 30 bestraft werden.

Die Durchfuehrung dieser Verordnung ist durch die Gendarmerie zu ueberwachen.

E. Nr. 733.

11. Beseitigung der Tierkadaver.

Behufs unschaedlicher Beseitigung der Tierkadaver wird auf Grund des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909 R. G. Bl. Nr. 177, § 14 folgendes angeordnet:

Kadaver aller Art gefallener Haustiere duerfen unter keiner Bedingung anderwaerts, als auf den fuer diesen Zweck errichteten Verscharrungsplaetzen eingegraben werden.

Insoferne solche Plaetze bisnun noch nicht oder nicht entsprechend errichtet sein sollten, hat dies unter Beachtung nachstehender veterinaerpolizeilichen und sanitaeren Ruecksichten sofort zu geschehen:

1.) Verscharrungsplaetze sind in entsprechender Entfernung von menschlichen Wohnungen, Gehoeften, Stallungen, oeffentlichen

Wegen, Wasserentnehmestellen und Fluessen, Baechern und Weideplaetzen anzulegen.

2.) Sandiger und kiesiger Boden ist vorzuziehen; quellenreiche Gelaende und feuchter Tonboden sind tunlichst zu vermeiden.

3.) Die Verscharrungsplaetze sind mit einer starken mindestens 2 Meter hohen Planke oder Drahtnetzeinfriedung zu versehen, welche das Eindringen von Tieren verhindern.

4.) Die zum Verscharren der Kadaver (Kadaverteile) bestimmten Gruben sind reihenweise und so tief anzulegen, dass ueber dem Kadaver noch eine 2 Meter hohe Erdschichte zu liegen kommt. Die Grube muss vom Grundwasser vollkommen frei sein.

5.) Das Viehweiden auf den Verscharrungsplaetzen und die Verwendung des auf denselben wachsenden Viehfutters sowie die Autbewahrung von Futter auf solchen Plaetzen ist strengstens verboten.

6.) Das Ausgraben und Sammeln von Knochen zu Gewerbezwecken ist vor Ablauf von 25 Jahren nicht gestattet.

7.) Die Wiederbenuetzung von Gruben ist erst nach einer vollstaendigen Verwesung der Kadaver statthaft.

Die Kosten der Errichtung von Verscharrungsplaetzen sowie die Sorge fuer das Ueberfuehren von Kadavern und deren Beseitigung haben laut § 61 des obzitierten Gesetzes die Gemeinden zu tragen. Falls eine Gemeinde die Errichtung eines ordnungsgemaessen Verscharrungsplatzes unterlassen sollte, muesste das k. u. k. Kreiskommando die zwangsweise Errichtung eines solchen auf Kosten der Gemeide vornehmen.

Vor der Errichtung eines Verscharrungsplatzes hat jede Gemeinde das Gutachten des k. u. k. Kreistierarztes einzuholen.

E. Nr. 3977.

12. Spar- und Darlehensvereine.

Den auf Grund des Statutes vom Jahre 1905 gegruendeten Spar- und Darlehensgenossenschaften kann die Wiederaufnahme ihrer Taetigkeit nur unter der Bedingung bewilligt werden, dass dieselben auf die ihnen nach §§ 71 und 72 der Normalstatuten zustehende Beguenstigung, ihre Vorderungen durch Gemeindepolizeiorgane einbringen zu duerfen, bis auf Weiteres verzichten.

Die Gemeindeaemter werden darauf aufmerksam gemacht, dass die erwaehnte Einbringung von Forderungen durch die Gemeindepolizeiorgane unstatthaft ist.

E. Nr. 4124.

13. Denaturierter Spiritus.

Der Preis des Spiritus behufs Denaturierung zu Zwecken der Beleuchtung und Beheizung wird bei der Gradhaeltigkeit von 92% mit 80 h pro Liter loco Brennerei im Kreise Zamość festgestellt.

Im Detailverkaufe wird der Hoechstpreis des denaturierten Spiritus auf 1 K 5 h pro Liter festgesetzt.

E. Nr. 2034.

14. KUNDMACHUNG.

Massnahmen gegen Preistreiberei.

Das k. u. k. Kreiskommando in Zamość hat fuer den Kreis Zamość fuer die Zeit vom 1. bis 30. April 1916 folgende Richtpreise festgesetzt.

Richtpreise sind auf Grund der amtlich gepflogenen Erhebungen ueber die Gestehungs- und Rogiekosten als angemessen erkannten Preise, welche nur in dem Falle ueberschritten werden duerfen, dass der Verkaeufer hoehere Gestehungskosten nachzuweisen vermag, erbleibt aber auch in diesem Falle einer Anzeige wegen Preistreiberei ausgesetzt. Ist der Richtpreis gegenueber den Gestehungs und Regiekosten im einzelnen Falle zu hoch bemessen, dann darf der Verkaeufer nur einen verhaeltnismaessig geringeren Preis verlangen.

Hoechstpreise sind nur fuer gewisse Artikel (zumeist Monopolartikel) festgesetzt und duerfen ohne Ruecksicht auf die Gestehungs- und Regiekosten in einzelnen Falle unter keiner Bedingung ueberschritten werden.

Bei jenen Artikeln, welche nicht im Lande gewonnen werden, sind die Detailpreise loco Bahnstation gedacht. In Orten, welche mehr als 5 km von der Bahn entfernt sind, erhoeht sich der Detailhandelpreis um 1 h pro Pfund fuer je weitere 4 km der Entfernung.

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter hoechster Preis						Anmerkung.
	Grosshandel			Kleinhandel			
	Gewichts-einheit	K	h	Gewichts-einheit	K	h	
Rindfleisch mit Knochen	1 Pfund	—	—	1 Pfund	1	20	
„ ohne Knochen	1 Pfund	—	—	1 „	1	44	
Lungenbraten	—	—	—	1 „	1	60	
Schweinfleicsh	—	—	—	1 „	1	30	
Selchfleisch	—	—	—	1 „	1	90	
Gruener Speck und Schmeer	—	—	—	1 „	2	—	
Geraucherter Speck	—	—	—	—	2	40	
Schweineschmalz	—	—	—	—	2	40	
Rindsfett	—	—	—	—	1	30	
Pflanzenfett	—	—	—	1/2 kg	3	30	
Gewoehnliche Wurst	—	—	—	1 Pfund	2	—	
Krakauer Wurst	—	—	—	1 „	3	—	
Presswurst	—	—	—	1 „	1	80	
Gaense lebend	—	—	—	1 „	1	50	
„ geschlachtet	—	—	—	1 „	2	—	
Enten lebend	—	—	—	1 „	1	50	
„ geschlachtet	—	—	—	1 „	2	—	
Brennspiritus 92%	1 Liter	—	80	1 Liter	1	05	Hoechstpreis
Zuendhoelzer	—	—	—	1 Sch.	—	4	
Huener lebend	—	—	—	1 Pfund	1	50	
„ geschlachtet	—	—	—	1 „	2	—	
Karpfen	1 Pfund	1	50	—	1	80	
Hechte	1 Pfund	1	50	—	1	80	
Heringe	—	—	—	1 Stueck	—	80	
Roggenvolmehl	1 Pud	6	60	1 Pfund	—	18	Monopolhoechstpreis darf nicht ueberschritten werden
Roggenschrotmehl	1 „	5	84	1 „	—	16	
Weizenvollmehl	1 „	7	20	1 „	—	19	
Weizenschrotmehl	1 „	6	34	1 „	—	17	
Rollgerste gross	1 „	10	08	1 „	—	18	
Rollgerste mittel	1 „	11	52	1 „	—	20	
Hirse	—	—	—	1 „	—	19	Uebernahmspreis
Buchweizen	—	—	—	1 „	—	19	
Mischbrot	—	—	—	1 „	—	18	
Erbsen ganz	—	—	—	1 „	—	80	
Bohnen	—	—	—	1 „	—	85	
Vollmilch	—	—	—	1 Liter	—	32	
Topfen	—	—	—	1 Pfund	—	50	
Tischbutter	—	—	—	1 „	4	—	
Kochbutter	—	—	—	1 „	3	—	
Harter Kaese	—	—	—	—	4	50	

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter hoechster Preis						Anmerkung.
	Grosshandel			Kleinhandel			
	Gewichtseinheit	K	h	Gewichtseinheit	K	h	
Lirlaender Kaese	—	—	—	—	3	50	
Eier frisch	1 Stueck	—	—	1 Stueck	—	10	
Kaffee gebrannt	—	—	—	1 Pfund	8	—	
Zucker in Broden	1 Pud	21	60	1 „	—	60	
„ „ Wuerfel	1 „	21	60	1 „	—	60	
„ „ Kristall	—	—	—	1 „	—	—	
Thee	—	—	—	1 „	9	—	
Kakao	—	—	—	1 „	6	—	
Schokolade	—	—	—	1 „	7	—	
Salz	—	—	—	1 „	—	11	Monopolpreis
Gewoehnliche Stearinkerzen	—	—	—	1 „	2	40	
Kernseife	—	—	—	1 „	3	—	
Pfeffer	—	—	—	1 „	4	60	
Kummel	—	—	—	1 „	1	50	
Speiseoel (Rapaol	1 q	120	—	1 kg	1	50	Monopolpreis
Essig	—	—	—	1 Liter	1	—	
Kartoffeln	1 q	5	—	1 Pfund	—	3	
Kraut	—	—	—	1 „	—	15	
Rote Rueben	—	—	—	1 „	—	8	
Zwiebel	—	—	—	1 „	—	65	
Knoblauch	—	—	—	1 „	—	75	
Kren	—	—	—	1 „	—	20	
Aepfel	—	—	—	1 „	—	50	
Pflaumen getrocknet	—	—	—	1 „	1	60	
Pflaumenmuss	—	—	—	1 „	1	50	
Wein gewoehnlich	—	—	—	1 Liter	4	—	
Bier (Zwierzyniec)	—	—	—	1 „	1	—	
Brantwein	—	—	—	1 „	5	—	
Rum	—	—	—	1 „	5	—	
Sodawasser	—	—	—	1 „	—	20	
Ochsen	1 Pfund	—	80	—	—	—	
Kuehe	1 „	—	75	—	—	—	
Jungvieh	1 „	—	80	—	—	—	
Schweine	1 „	—	90	—	—	—	
Heu gepresst	1 q	10	—	—	—	—	Monopolhoechstpreis
„ ungepresst	1 „	9	—	—	—	—	
Stroh gepresst	1 „	5	—	—	—	—	
„ ungepresst	1 „	4	—	—	—	—	
Oelkuchen	1 „	20	—	—	—	—	
Brennholz hart	1 Sąg	100	—	—	—	—	
Brennholz weich	1 „	90	—	—	—	—	
Koks	—	—	—	1 Pud	5	—	
Petroleum	1 Pud	8	50	1 Pfund	—	28	
Schmierseige	—	—	—	1 „	3	—	
Kristallsoda	—	—	—	1 „	—	40	

E. Nr. 4552.

15. Bestellung von Kuratoren.

Das Militaergericht des k. u. k. Kreiskommandos in Zamość bringt zur offentlichen Kenntnis, dass fuer das Vermoegen der abwesenden:

1) Jonas Wolfenfeld aus Zamość-Herr Nuta Wolfenfeld in Lublin-Niecałagasse Nr. 10,

2) Stanisław Wałczuk aus Barchaczów -Herr Jan Sołoducha in Barchaczów,

3) Szoel und Berko Luksenburg, Realitaetsbesitzer aus Zamość-Herr Szmul Goldcwajg in Zamość,

4) Chana Lew, Realitaetsbesitzerin aus Zamość-Herr Zelik Akerman in Zamość,

5) Antoni, Paweł und Józef Kuśmierz aus Barchaczów-Frau Tekla Piłat in Bacharczów,

6) Andrzej Kuśmierz aus Barchaczów -Herr Józef Hałasa in Barchaczów,

7) Antoni Krochmal aus Barchaczów-Herr Paweł Piela in Barchaczów,

8) Szymon Jachtoma aus Barchaczów -Herr Michał Dubik aus Barchaczów,

9) Michał Jachtoma aus Barchaczów-Herr Michał Dubik in Barchaczów,

10) Józef Hasiec aus Szczebrzeszyn-Herr Jan Hasiec in Szczebrzeszyn, und

11) Anna Hasiec aus Szczebrzeszyn-Frau Marcyanna Halicka in Szczebrzeszyn-zwecks Wahrung der Rechte der Abwesenden und Verwaltung ihres Vermoegens-gemaess Art. 33 bis 38 Ziv. Cod. und Art. 1775 bis 1779 Ziv. Proc. Ord. zu Kuratoren bestellt wurden.

E. Nr. 630/10.

16. Schulorganisation.

Da—trotz hinausgegebener Erlaesse A. Bl Nr. 3 immer ohne erlangte Bewilligung Volksschulen, Winkelschulen und verschiedenartige Unterrichts kurse im Lesen und Schreiben eroeffnet und gefuehrt werden- mache ich nochmals auf diesbezuegliche Vorschriten und die Pflicht, dieselben strenge zu befolgen, sowie auch darauf aufmerksam, dass ich widrigenfalls gezwungen sein werde von den mir zustehenden Massregeln Gebrauch zu machen und alle gesetzwidrig ohne Genehmigung bestehenden Schulen zu schliessen, und die sie erhaltenden, bezw. die auf eigene Hand den Unterricht erteilenden Personen zur Verantwortung zu ziehen.

K. u. k. Kreiskommandant

Julian von Fischer m. p.

Oberst.



Druck-u. Stampiglienfabrik Schmeisser Zamość.